

**BETRIEBSSATZUNG**  
**für das Wasserwerk**  
**der Gemeinde Grafschaft**  
**vom 18.03.2010**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Grafschaft wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung in der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung " Wasserwerk Grafschaft "

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.600.000,00 EURO.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital,
4. die Satzungen,
5. die mittel- und langfristigen Planungen,

6. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife.

## **§ 5** **Werksausschuss**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus zehn Mitgliedern besteht.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6** **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates vor. Er ist von der Betriebsführerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Betriebsführerin gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 der EigAnVO, wenn letztere im Einzelfalle 110.000,00 EURO nicht überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt sind,
3. den Abschluss von Verträgen ab einer Werthöhe von 7.500,00 EURO,
4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsführerin weisungsbefugt.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin zur Wahrung des Gesamtinteresses der Gemeinde und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, und von sonstigen Missständen Weisungen erteilen.
- (3) Der Bürgermeister hat vor allen Eilentscheidungen nach § 48 der Gemeindeordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Betriebsführung zu hören.

## **§ 8**

### **Werkleitung / Betriebsführung**

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden aufgrund des Vertrages vom 13.11.2007 von der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Knesebeckstr. 1, 10623 Berlin (Betriebsführerin), ausgeübt.
- (2) Die Betriebsführerin leitet den Eigenbetrieb auf Grund der EigAnVO, dieser Satzung, des Betriebsführungsvertrages, der Beschlüsse des Gemeinderates und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.  
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung;  
dazu gehören:

1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichts und des Lageberichtes,
  7. die Entscheidung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 7.500,00 EURO nicht überschreiten,
  8. der Abschluss von Verträgen bis zur Werthöhe von 7.500,00 EURO,
  9. die Stundungen von Forderungen,
  10. die Niederschlagung bis zur Werthöhe von 1.000,00 EURO,
  11. der Erlass bis zur Werthöhe von 500,00 EURO,
  12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
- (3) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.  
Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.  
Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes jeden Jahres zum 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsführerin hat dem Bürgermeister die Namen der für die Aufgaben der Betriebsführerin verantwortlichen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verantwortlichen nach § 8 Abs. 5 unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung Beteiligungsbericht**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (4) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht ( § 86 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 ) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Betriebsführerin unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

## **§ 12**

### **Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an Dritte sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird Wasser für Feuerlöschzwecke unentgeltlich geliefert. Anlagen für die Löschwasserversorgung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Wasserwerk Graftschaft vom 14.12.2007 außer Kraft.

Graftschaft-Ringen, den 18.03.2010  
Gemeinde Graftschaft